

begangenen Straftaten die allgemeinen, von Kindheit an anerzogenen Normen viel stärker im Bewußtsein eines Menschen vertieft sind und zur Vermeidung derartiger Taten an die Intelligenz und das abstrakte Denken weitaus geringere Anforderungen zu stellen sind. Da bei dem festgestellten Tatablauf, der vielfältige, zeitlich getrennte und unterschiedlich gewertete Handlungstede umfaßt, auch angesichts der Erinnerungsfähigkeit des Angeklagten das Vorliegen eines pathologischen Affekts auszuschließen war, ist das Stadtgericht richtigerweise der Auffassung des Gutachters gefolgt, die erhebliche Verminderung der Zurechnungsfähigkeit im Sinne von § 51 Abs. 2 StGB nicht allein auf Grund des Schwachsinn zu bejahen.

Die tatsächlich festgestellte erheblich verminderte Einsichts- und Steuerungsfähigkeit war deshalb — wenn auch in Verbindung mit dem Schwachsinn zustande gekommen — entscheidend auf den vom Angeklagten vor der Tat genossenen Alkohol zurückzuführen, dem er im übrigen in der Vergangenheit trotz vielfacher strenger Ermahnungen seitens der Eltern und der Arbeitskollegen nie entsagte.

Die vom Stadtgericht ausgesprochene Strafe ist angesichts der erheblichen Schwere der Straftaten, die durch äußerst brutale und rücksichtslose Begehungsweise charakterisiert waren, nicht zu beanstanden. Zwar trifft zu, daß sowohl nach § 51 Abs. 2 StGB als auch nach § 43 StGB eine Strafmilderung möglich ist (§ 44 StGB). Das Stadtgericht hat jedoch richtig erkannt, daß im vorliegenden Verfahren von diesen Möglichkeiten kein Gebrauch gemacht werden kann. Soweit es die Anwendung des § 51 Abs. 2 StGB betrifft, war zu beachten, daß diese Bestimmung infolge des erheblichen Alkoholgenusses des Angeklagten (2,1 Promille) zur Zeit der Tat in Verbindung mit dem Schwachsinn vom Grade einer Debität zur Anwendung kam. Allein auf Grund des Schwachsinn war seine Zurechnungsfähigkeit nicht vermindert. Das Oberste Gericht hat wiederholt ausgesprochen, daß übermäßiger Alkoholgenuß und die dadurch hervorgerufene verminderte Zurechnungsfähigkeit im Sinne des § 51 Abs. 2 StGB allein eine Strafmilderung nicht rechtfertigen. Dieser Grundsatz ist auch bei dem ständig zu übermäßigem Alkoholgenuß neigenden Angeklagten vom Stadtgericht zutreffend beachtet worden, weil dem Schwachsinn im Hinblick auf die Voraussetzungen der genannten Bestimmung keine selbständige Bedeutung zukommt. Im Interesse des Schutzes der Bürger vor Handlungen krimineller Elemente ist auch in diesen Fällen eine mildere Beurteilung der Straftat grundsätzlich nicht möglich.

Im vorliegenden Fall kann jedoch auch aus den §§ 43, 44 StGB keine Strafmilderung hergeleitet werden. § 44 Abs. 1 StGB bestimmt in Anerkennung der Vielseitigkeit der Faktoren, die die Vollendung einer Straftat verhindern, daß das versuchte Verbrechen milder bestraft werden kann als das vollendete. Dabei sind jedoch die Motive des Täters, der Grad der Verwirklichung der Straftat und die Gründe, aus denen sie nicht vollendet wurde, ebenso zu berücksichtigen wie die verursachten Folgen.

Der Angeklagte hat schwere Angriffe auf die Gesundheit und das Leben eines Menschen ertommen. Er tat alles, was er für die Erreichung seiner Ziele für erforderlich hielt, und verletzte sei 1 Opfer auch lebensgefährlich. Er ließ erst von der Geschädigten ab, als er glaubte, sie sei tot. Ledig ich das schnelle Reagieren des Kindes der Geschädigten, der Volkspolizei und der Ärzte verhinderte den möglichen Eintritt des Todes. Im Interesse des Schuttes von Leben und Gesundheit der Bürger bedarf es der vom Stadtgericht ausgesprochenen Strafen.

Die Berufung konnte deshalb insoweit keinen Erfolg haben.

Die Entscheidung des Stadtgerichts war jedoch insoweit unrichtig, als sie im Urteilstenor neben der lebenslangen Strafe noch eine Zuchthausstrafe von sieben Jahren aussprach. Das Plenum des Obersten Gerichts hat bereits in seinem Beschluß vom 2. Oktober 1957 - 1 Zst (PI) III 17/57 - (NJ 1957 S. 783) ausgeführt, daß im Tenor der Ausspruch einer zeitigen Freiheitsstrafe fehlerhaft ist, wenn bei zwei selbständigen Verbrechen wegen eines Verbrechens auf Todesstrafe oder auf lebenslanges Zuchthaus und wegen des anderen auf eine zeitige Freiheitsstrafe erkannt worden ist, weil die Vollstreckung einer zeitigen Freiheitsstrafe neben der Todes- oder lebenslangen Zuchthausstrafe nicht möglich ist. Das Stadtgericht durfte deshalb die Zuchthausstrafe von sieben Jahren im Urteilstenor nicht aussprechen. Die Entscheidung war, da sie insoweit den Grundsätzen des sozialistischen Strafrechts widerspricht, im Urteilstenor entsprechend abzuändern (§ 290 Abs. 2 Buchst. b StPO).

§177 Abs. 1 StPO; OG-Richtlinie Nr. 17.

1. Der Eröffnungsbeschluß darf sich nur auf die im Tenor der Anklage bezeichneten Handlungen beziehen. Aus dem sonstigen Akteninhalt ersichtliche Handlungen sind auch dann nicht einzubeziehen, wenn sie infolge unbestimmter Formulierungen des Anklagetenors evtl. mit erfaßt sein können.

2. Das Gericht ist im Eröffnungsverfahren nicht an die rechtliche Beurteilung der im Anklagetenor bezeichneten Handlungen gebunden.

OG, Urt. vom 14. April 1967 - 1 b Zst 3/67.

Das Kreisgericht hat die beiden Angeklagten wegen Staatsverleumdung (§ 20 Ziff. 1 und 2 StEG) bedingt verurteilt, nachdem es entsprechend der in der Anklageschrift vertretenen Rechtsauffassung das Hauptverfahren nach dem gleichen rechtlichen Gesichtspunkt eröffnet hatte. Auf den Protest hat das Bezirksgericht das Urteil im Strafausspruch aufgehoben und die Sache mit der Weisung an das Kreisgericht zurückverwiesen, Freiheitsstrafen auszusprechen.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation des Eröffnungsbeschlusses des Kreisgerichts und der Urteile des Kreisgerichts sowie des Bezirksgerichts zuzunutzen der Angeklagten beantragt.

Aus den G r ü n d e n :

Zunächst ist dem Kassationsantrag darin zuzustimmen, daß der Eröffnungsbeschluß des Kreisgerichts nicht den Anforderungen des § 177 Abs. 1 StPO entspricht. Als Grundlage für das gerichtliche Strafverfahren muß der Eröffnungsbeschluß übersichtlich, klar und verständlich sein und eine eindeutige Darlegung der dem Angeklagten mit der Anklage zur Last gelegten Handlung enthalten. Eine formale Wiedergabe des Gesetzestextes bildet für das gerichtliche Strafverfahren keine ausreichende Grundlage. Dieser Mangel ist auch mit Ursache dafür, daß Handlungen im Urteil festgestellt und rechtlich beurteilt wurden, die vom Anklagetenor nicht erfaßt sind (*wird ausgeführt*).

Zu den Aufgaben des Gerichts im Eröffnungsverfahren hat das Oberste Gericht in mehreren Entscheidungen und zusammenfassend in der Richtlinie Nr. 17 des Plenums vom 14. Januar 1963 — RP1 1/63 — (NJ 1963 S. 89) ausgesprochen, daß sich die Entscheidungen des Gerichts nur auf die im Anklagetenor bezeichneten Handlungen beziehen dürfen. Aus dem sonstigen Akteninhalt ersichtliche Handlungen dürfen auch dann nicht in das gerichtliche Verfahren einbezogen werden, wenn sie im Anklagetenor mit solchen Formulierungen wie „und anderes mehr“ umfaßt werden kön-